

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Für Rauchmelder-Service / Dienstleistungen

### 1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, auch nicht, wenn diese beigelegt sind.

Diese AGB bilden die Rechtsgrundlage für den Rauchmelder-Service der Ch. Mittendorf GmbH (nachfolgend „Mittendorf“ genannt).

1.1 Der Rauchmelder-Service im Sinne dieser Bedingungen umfasst die Wartung, Inspektion (sowohl Sichtprüfung als auch Fernwartung via Funk), den Austausch (-Montage) von Rauchmeldern sowie die Bereitstellung von Ersatzgeräten.

### 2. Leistungsumfang / Montage / Besonderheiten

#### 2.1 Leistungsbeschreibung –/Umfang

Vertragsgegenstand ist die einmal jährliche Wartung/Inspektion (Sichtprüfung oder Fernwartung via Funk) von Rauchmeldern, wie im Einzelvertrag gesondert vereinbart. Der Leistungsumfang umfasst die Wartung und Inspektion der Geräte gemäß der DIN 14676. Darüberhinausgehende Gewährleistungen für die Geräte und die Energieversorgung sind in der Wartung/Inspektion nicht enthalten

Bei nicht von Mittendorf gelieferten und montierten Geräten sowie bei Geräten, für die länger als ein Jahr kein Inspektionsauftrag mit Mittendorf bestand, wird vor Beginn der Leistungsverpflichtung eine Inbetriebnahme durchgeführt. Hierfür wird eine Vergütung gemäß unserer Preisliste erhoben. Fremdgeräte sind Rauchmelder, die nicht zur Produktpalette der Mittendorf gehören. Für diese Geräte ist eine Wartung/Service durch Mittendorf nicht möglich.

Die Wartung/Inspektion umfasst nicht die kostenlose Beseitigung von Störungen, die durch äußere Einwirkungen, Handlungen des Kunden oder seiner Mieter sowie durch Dritte verursacht wurden. Ferner ist nicht inbegriffen die De- und Neumontage eines Gerätes, wenn dieses auf Wunsch des Kunden oder Mieters aufgrund einer Nutzungsänderung an eine andere Stelle versetzt wird. Für in diesem Zusammenhang entstandene Dekoschäden (z. B. Tapetenrisse, Farbänder etc.) übernimmt Mittendorf keine Haftung.

Soweit für die DIN-gerechte Montage der Geräte Bohrungen durchgeführt oder Klebstoffe aufgebracht werden, stellt dies keinen Mangel oder Schaden dar.

Stellt Mittendorf bei der Wartung/Inspektion der Geräte fest, dass ein Rauchmelder defekt oder nicht mehr vorhanden ist, ersetzt Mittendorf das Gerät. Für abhandlung gekommene Geräte sowie für den Ersatz nicht von Mittendorf gelieferter oder vermieteter Geräte und für Geräte, die nicht mehr der kaufrechtlichen Gewährleistung unterliegen, stellt Mittendorf eine Rechnung gemäß der Preisliste für den Ersatz und die Montage aus.

Auskünfte über die Funktionsweise und Handhabung der Rauchmelder kann Mittendorf ausschließlich für von Mittendorf gelieferte Produkte erteilen.

Bei allen auszutauschenden Geräten kann Mittendorf auch bauart- und funktionsvergleichbare bzw. gleichwertige Geräte einsetzen. Dies gilt nicht als Änderung der Leistung.

#### 2.2. Zugang/Wartung Rauchmeldern

Für die Wartung/Inspektion müssen die Geräte für das Servicepersonal frei zugänglich sein. Der Kunde gewährt Zutritt zum Gebäude, zu den Nuteinheiten und zu den Rauchmeldern. Termine kündigt Mittendorf schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus an. Hierfür sind zwingend alle Nutzernamen erforderlich. Der Kunde oder Verwalter muss Mittendorf zeitnah über Nutzerwechsel informieren. Sollten Mittendorf die Nutzernamen nicht bekannt sein, werden die Terminbenachrichtigungen an die letzte bekannte Geschäftsadresse oder „An die Bewohner des Hauses“ gerichtet.

Ist zum angegebenen Termin eine Wartung oder Sichtprüfung nicht möglich, gibt Mittendorf einen zweiten Termin in Textform bekannt.

Wird auch an diesem Termin kein Zutritt ermöglicht, gilt die Wartung oder Sichtprüfung für Mittendorf als abgeschlossen. Für Geräte, an welchen uns eine Wartung/Inspektion in der Nuteinheit auch im zweiten Versuch nicht ermöglicht wurde, erlöschen ggf. vereinbarte Garantien bis zum Zeitpunkt der nächsten Wartung.

Der Eigentümer oder Verwalter erhält darüber eine Nachricht. Der Verwalter, Eigentümer oder Nutzer kann

einen neuen, kostenpflichtigen Termin mit Mittendorf vereinbaren

#### 2.3 Wiederholte Zutrittsverweigerung

Sollte trotz individueller Terminvereinbarung kein Zutritt möglich sein, werden die Regie- und Anfahrtkosten sowie der Arbeitsausfall in Rechnung gestellt. In jedem Fall wird ein versäumter Wartungs-/Inspektionstermin dokumentiert.

#### 2.4 Zutrittsbedingungen

In Wohnungen, die stark verschmutzt, vermüllt oder vollgestellt sind, kann das Servicepersonal den Zutritt verweigern. Freilaufende Tiere, Reptilien oder Insekten müssen während des Termins durch den Halter so verwahrt oder in einem kontrollierten Abstand zum Servicepersonal gehalten werden, dass ein Kontakt mit dem Servicepersonal ausgeschlossen und eine ungehinderte Arbeit möglich ist. Kann diese Sicherheit nicht gewährleistet werden, ist auch hier der Zutritt durch das Servicepersonal nicht möglich.

#### 2.5 Logistik-/Regie-/Fahrtkosten

Regie- und Anfahrtkosten werden nach der aktuell gültigen Preisliste berechnet.

#### 2.6 Deckenhöhe

Bei einer Deckenhöhe über 2,75 Metern fallen für die Montage sowie die Wartung/Inspektion der Rauchmelder zusätzliche Kosten gemäß Angebot an.

#### 2.7 Montage-/Verzögerungen

Wird die Durchführung der Wartung/Inspektion aus Gründen, die nicht von Mittendorf zu vertreten sind, verhindert, verzögert oder vorzeitig beendet, hat dies keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch. Ein Anspruch auf Erstattung entsteht dem Kunden hieraus nicht.

#### 2.8 Funkübertragbare Rauchmelder

Für Rauchmelder, die bestimmungsgemäß mittels Funkübertragung gewartet werden, jedoch deren Signale nicht empfangen werden konnten, stellt Mittendorf die Wartung/Inspektion durch einen Ortstermin unseres Servicepersonals sicher. In diesem Fall gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine manuelle Wartung/Sichtprüfung.

#### 2.9 Informationspflicht des Kunden/Verwalters

Eingriffe (z. B. Öffnungen) sowie Störungen an den von Mittendorf betreuten Geräten müssen nach deren Feststellung Mittendorf unverzüglich mitgeteilt werden (Schadensminderungspflicht).

Der Kunde ist verpflichtet, Mittendorf darauf hinzuweisen, wenn das Bohren oder Dübeln in die Zimmerdecken nicht möglich ist oder nur mit besonderer Vorsicht durchgeführt werden kann.

Sollten unterjährig Umbaumaßnahmen in den Wohnräumen stattfinden und es dadurch zu Veränderungen der Einbausituation der Rauchmelder kommen (z. B. durch das nachträgliche Anbringen von Lampen in unmittelbarer Nähe der Rauchmelder, Mindestabstand 50 cm), muss Mittendorf dies in Textform mitgeteilt werden.

Sofern der Kunde nicht die Komplettausstattung sämtlicher Wohnräume gewählt hat, ist er dafür verantwortlich, Mittendorf über Änderungen der Nutzung von Räumen, die zusätzliche Geräte oder das Versetzen von Geräten erfordern können, zu informieren. Mittendorf übernimmt keine Verpflichtung, im Rahmen der jährlichen Wartung/Inspektion Nutzungsänderungen oder Umbauten zu erkennen, die eine zusätzliche Ausstattung mit Rauchmeldern erforderlich machen, und übernimmt keine Haftung für solche Änderungen, sofern diese nicht mitgeteilt wurden. Mittendorf bietet zusätzlich zur beauftragten Leistung eine Überprüfung auf normgemäße Ausstattung an; diese Prüfung kann kostenpflichtig sein.

#### 3. Vertragslaufzeiten/ Kündigung

3.1 Ein Vertrag kommt durch die Annahme bzw. Bestellung unseres Angebots in Textform zustande. Nach erfolgter Bestellung erhält der Kunde von Mittendorf eine Auftrags-/Annahmestätigung.

3.2 Der Rauchmelder-Servicevertrag wird, sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, mindestens für zwei Jahre geschlossen. Sind die Rauchmelder bei Mittendorf gemietet, orientiert sich die Vertragslaufzeit an der Laufzeit des Mietvertrags.

Wurden die Rauchmelder bei Mittendorf gekauft, gilt die im Servicevertrag vereinbarte Vertragslaufzeit.

3.3 Der Vertrag endet zum Ablauf der vertraglich festgelegten Vertragslaufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3.4. Ist der Kunde Verbraucher, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Leistungs-/Wartungszeitraums vorzeitig gekündigt werden.

3.5 Ist der Kunde Unternehmer, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Leistungs-/Wartungszeitraums vorzeitig gekündigt werden.

3.6 Eine Vertragserklärung ist per Brief oder E-Mail (vertrag@ch-mittendorf.de) an Mittendorf zu richten und wird erst mit dem Eingangsdatum wirksam. Eine vorzeitige Kündigung oder der Rücktritt vom Rauchmelder-Servicevertrag ist für beide Parteien aus wichtigem Grund fristlos möglich. Dies gilt insbesondere,

– wenn sich der Kunde mehr als drei Monate ganz oder teilweise, trotz schriftlicher Mahnung, im Zahlungsverzug befindet.

– bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht unterlassen werden.

#### 4. Veräußerung / Verwalterwechsel

4.1 Veräußert der Kunde die Liegenschaft, ist er berechtigt, sofern die Vertragslaufzeit noch nicht beendet ist, die Übernahme dieses Vertrages durch seinen Rechtsnachfolger herbeizuführen. Mittendorf wird der Übertragung dieses Vertrages auf den Erwerber zustimmen, solange nicht wesentliche Einwände entgegenstehen.

4.2 Der Kunde bzw. Verwalter ist verpflichtet, einen Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.

#### 5. Zahlungsverzug, Aufrechnung

Die zweite und jede weitere Mahnung wird gemäß unserer aktuellen Preisliste berechnet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Verzugs bleibt vorbehalten. Nach erfolgloser dritter Mahnung wird eine Inkassogesellschaft beauftragt. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

#### 6. Allgemeine Regelungen zur Gewährleistung und Haftung

6.1 Mittendorf haftet ohne Einschränkung: (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) bei Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, (iii) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie (iv) bei etwaig übernommenen Garantien. Bei einfach oder leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Mittendorf nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und der Art sowie Höhe nach ist die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

6.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Personen, deren Verschulden Mittendorf zu vertreten hat.

6.3 Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt

#### 7. Ergänzende Gewährleistungs- und Haftungsregelungen für die Wartung / Inspektion von Rauchmeldern

7.1 Unsere Haftung ist, soweit Mittendorf nicht nach gesetzlichen Vorschriften zwingend haftet, auf die Höhe unserer Versicherungssumme begrenzt:  
– Betriebshaftpflicht, Personenschäden: 3.000.000 € je Versicherungsfall

– Sachschäden: 3.000.000 € je Versicherungsfall  
– Vermögensschäden: 512.000 € je Versicherungsfall

7.2 Mittendorf übernimmt keine Beratung und Gewähr für die Geeignetheit der Rauchmelder-Ausstattung in Sonderbauten.

7.3. Für Geräte, bei denen eine Wartung/Inspektion in der Nuteinheit auch im zweiten Versuch nicht ermöglicht wurde, erlöschen vereinbarte Garantien sowie die Haftung von Mittendorf für etwaige Schäden bis zum Zeitpunkt des nächsten Service.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Rauchmelder-Service / Dienstleistungen

## 8. Datenschutz und Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der zwischen Mittendorf und Kunden geschlossenen Verträge über die jeweils vereinbarten Vertragslaufzeiten. Allein der Kunde trägt die Verantwortung für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (seiner Nutzer) und hält Mittendorf von Schadenersatzansprüchen frei.

Mittendorf handelt nach den vertraglich vereinbarten Regeln und Anweisungen des Kunden. Es wird dafür gesorgt, dass die Daten vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden. Die mit der Verarbeitung der Daten befassten Personen wurden zur Vertraulichkeit bzw. Verschwiegenheit verpflichtet.

Mittendorf ist berechtigt, die zur Erledigung des Vertragszwecks erhaltenen personenbezogenen Daten der Kunden und deren Nutzer im Rahmen von Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässigen Möglichkeiten zu speichern und zu verarbeiten (Auftragsverarbeitung); der Kunde erteilt hierzu sein Einverständnis. Der Umfang, die Art und der Zweck der Datenerhebung ergeben sich aus den Verträgen.

Der Kunde weist Mittendorf an, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 DSGVO umzusetzen. Mittendorf trifft die erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen und informiert hierüber auf [www.ch-mittendorf.de](http://www.ch-mittendorf.de). Der Kunde erlaubt, dass auch Unterauftragnehmer in die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten einbezogen werden. Mittendorf hat die vertraglichen Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Mittendorf und unseren Kunden entsprechen.

Mittendorf unterstützt seine Kunden bei Anfragen und Ansprüchen von Betroffenen sowie bei der Meldepflicht von Datenschutzverletzungen. Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt nach Vertragsbeendigung und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen. Mittendorf räumt seinen Kunden die ihm gemäß DSGVO zustehenden Kontrollrechte ein und informiert ihn, falls eine seiner Weisungen gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt.

Die Verarbeitung der Daten findet überwiegend in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Sollte eine Datenübermittlung an Unternehmen erfolgen, deren Server sich teilweise in den USA befinden, geschieht dies auf Grundlage der Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission.

## 9. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Bergisch Gladbach bzw. – bei Zuständigkeit des Landgerichts – Köln als Gerichtsstand vereinbart. Mittendorf nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

## 10. Rechnungen

10.1 Wird der Steuersatz für die Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss geändert, bleibt die Nachbelastung bzw. Rückvergütung eines zu wenig oder zu viel berechneten Umsatzsteuerbetrages vorbehalten, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist. Die Preisanpassungsbestimmung nach Satz 1 gilt auch, falls künftig erhöhte und/oder neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen oder Entlastungen, die Lieferungen und Leistungen von Mittendorf unmittelbar betreffen, wirksam werden.

10.2 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegenüber Mittendorf aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB steht dem Kunden nur insoweit zu, als der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

## 11. Änderungen von Bedingungen oder Leistungen

11.1 Mittendorf ist berechtigt, Änderungen oder Neufassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen, sofern sie unter Berücksichtigung der Interessen von Mittendorf dem Kunden zumutbar sind. Eine Änderung ist nur dann zumutbar, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Ein triftiger Grund ist insbesondere die Notwendigkeit, etwaige Regelungslücken zu schließen, Äquivalenzstörungen zu beseitigen oder sich ändernde technische oder ablauftechnische Gegebenheiten abzubilden. Mittendorf wird dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Gültigkeitszeitpunkt die Änderungen mitteilen, die

triftigen Gründe hierfür benennen und ihn auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung hinweisen. Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung widerspricht. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit eines Widerspruchs ist der Eingang bei Mittendorf.

11.2 Mittendorf ist berechtigt, Änderungen an den Vertragsleistungen vorzunehmen, die

(a) unerheblich sind,

(b) handelsüblich sind oder

(c) die technische Weiterentwicklung in der Branche nachvollziehen (z. B. infolge der Einführung neuer technischer Standards, Normen oder Technologien betreffend die Übertragungswege, Signale, Empfangsgeräte, Datensicherheit oder Ähnliches), soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Mittendorf wird den Kunden über Änderungen gemäß Punkt (c) der Vertragsleistungen im nächstmöglichen Angebot informieren.

11.3 Hat der Kunde mit Mittendorf im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. über E-Mail, Kundenportal oder Datentausch), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten oder mitgeteilt werden.

11.4 Neue Dienstleistungen und dadurch entstehende Kostenpositionen, die durch gesetzliche Vorgaben entstehen, können neu in die zu erbringenden Leistungen aufgenommen werden, ohne dass es hierzu einer Abstimmung mit dem Kunden bedarf. Die Einführung dieser Kostenpositionen ist nicht Bestandteil der Kalkulation für die unter Ziffer 12.2 genannten Gründe zur vorzeitigen Kündigung.

## 12. Preise, Zahlungsbedingungen

12.1 Für unsere Wartungsleistungen gelten die jeweils gültigen Listenpreise, sofern nicht anders vereinbart. Die Preislisten werden im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres von Mittendorf nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB aktualisiert und dem Kunden auf Anforderung zugesandt.

12.2 Bei einer Preiserhöhung, die den Anstieg der marktüblichen Preise nicht unerheblich übersteigt, steht dem Kunden auch bei vereinbarter Laufzeit das Recht zu, den Vertrag sofort oder zu einem gewünschten Zeitpunkt zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Preisanpassung auszuüben.